

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die Klein-  
zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltbl.) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

39. Jahrgang.

Nr. 27.

Donnerstag, den 3. März

1892.

Von dem Königlichen Landstallamte zu Moritzburg ist eine Anzahl Exemplare der von demselben herausgegebenen „**zwölften Mittheilung an die sächsischen Pferdezüchter**“ anher gelangt.

Die Herren Landwirthe werden auf diese Schrift mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß dieselbe auf Verlangen an Canzlei stelle hier unentgeltlich abgegeben wird.

Schwarzenberg, am 27. Februar 1892.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

Frhr. v. Wirsing.

M.

### Erlaß,

das diesjährige Musterungsgeschäft in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg betr.

Unter Hinweis auf den nachstehenden, für die diesjährige Musterung im Bezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg aufgestellten Geschäftsplan werden

- a. die Militärpflichtigen des Jahrgangs 1872 und
- b. diejenigen Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältniß erhalten haben, oder von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,

veranlaßt, zu den nachstehend festgesetzten Musterungsterminen vor der Ersatzkommission pünktlich zur Vermeidung der Zwangsvorführung und der in § 26 der Wehrordnung angedrohten Strafen und Nachtheile zu erscheinen, das persönliche Erscheinen in den Loosungsterminen wird den Militärpflichtigen freigestellt.

Dabei wird auf nachstehende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

- 1) Die von der Ersatzkommission ausgesprochene, im Loosungsscheine vermerkte Entscheidung ist nicht endgültig, erst von der königlichen Ober-Ersatzkommission wird im Aushebungstermine entscheidende Bestimmung getroffen.
- 2) Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugniß einzureichen, welches, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, durch die Ortsbehörde zu beglaubigen ist (§ 62,1 der Wehrordnung).
- 3) Militärpflichtige, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden und dadurch auf ihre Loosnummer verzichten, können zwar nicht mit Bestimmtheit darauf rechnen, beim Aushebungsgeschäft demjenigen Truppenteile überwiesen zu werden, zu welchem sie vorgemustert sind, sie können dagegen bestimmt darauf rechnen, am allgemeinen Einstellungstermine eingestellt, also nicht dem Nachersatz zugetheilt zu werden oder überzählig zu bleiben. Es haben daher Militärpflichtige, welche gern eingestellt sein wollen, den Verzicht auf ihre Loosnummer bereits im Musterungstermine zu erklären.
- 4) Militärpflichtige, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Cavallerie verpflichten, dienen, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, in der Landwehr ersten Aufgebots nur 3 Jahre (§ 12,2 der Wehrordnung). Reservirende haben, sofern sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Befreiung über die Einwilligung des Vaters oder des Vormundes, sowie eine obrigkeitliche Befreiung darüber, daß der sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat, bei dem unterzeichneten Civilvorstehenden längstens bis zur Beendigung des Musterungsgeschäfts einzureichen.
- 5) Militärpflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen und abhören zu lassen, oder ein Zeugniß eines **beamteten** Arztes beizubringen (§ 65,2 der Wehrordnung).

Die bezüglichen Protokolle sind **spätestens im Musterungstermine** vorzulegen.

- 6) Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen. Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§§ 32 und 63,7 der Wehrordnung).

Kommen gleichzeitig zwei Söhne hilfsbedürftiger Familien zur Bestellung, welche nicht gleichzeitig als Ernährer entbehrt werden können, oder dient einer bereits in der Armee, so kann auf Grund des eingereichten Zurückstellungsantrages der eine zurückgestellt und spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres, bei gleichzeitiger Entlassung des zuerst eingestellten Sohnes, eingestellt werden (§ 32,2 der Wehrordnung). Stützt sich ein Zurückstellungsantrag auf die Arbeits- beziehungsweise Auffichtsunfähigkeit der Eltern u. des Militärpflichtigen, so muß solches durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt werden und haben sich die Beteiligten persönlich mit einzufinden (§§ 33,2 und 63,7 der Wehrordnung).

Zeugnisse, welche zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste oder wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von Behörden — Stadträthen, Bürgermeistern oder Gemeindevorständen — ausgestellt werden, müssen entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse der darin Nachsuchenden, oder auf eingezogene, sorgfältige Erkundigung sich gründen.

Zurückstellungsanträge, welche von der Ersatzkommission als unbegründet

befunden worden, werden der königlichen Oberersatzkommission zur Entscheidung vorgelegt. Einsprüche gegen die Entscheidung der Ersatzkommission müssen binnen 10 Tagen, von dem Tage gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatzkommission für publicirt anzusehen war, bei der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg unter Vorbringung der nöthigen Nachweise und Befreiungen erhoben werden.

Die Ortsbehörden haben für pünktliche Bestellung der Mannschaften Sorge zu tragen; das zur Musterung deputirte Mitglied des Stadtrathes, Stadtgemeinderathes oder Gemeinderathes hat die Rekruten zu begleiten und die Rekrutirungsstammrollen nebst Geburtslisten und den sonstigen Belegstücken mitzubringen (§§ 61,2 und 106 der Wehrordnung).

Schwarzenberg, am 15. Februar 1892.

**Der Civilvorstehende der Ersatzkommission in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg.**

Frhr. v. Wirsing.

St.

### Geschäftsplan.

I. Musterungstermine.

1) im Aushebungsbezirke Schwarzenberg:

a. im Musterungsorte **Johannegeorgenstadt**  
im Kathhause zu Johannegeorgenstadt,

den 14. März 1892, von Vormittags 1/2 10 Uhr an für die Militärpflichtigen aus den Orten: Breitenbrunn, Breitenhof, Jügel, Steinbach, Steinheidel, Wittigsthal und Johannegeorgenstadt.

b. im Musterungsorte **Schwarzenberg**  
im Bade Ottenstein in Schwarzenberg

von Vormittags 8 Uhr an:

den 15. März 1892 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Vermögrün, Beierfeld, Bernsbach, Bodau, Crandorf, Erla und Grünhain,

den 16. März 1892 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Grünstädtel, Langenberg mit Förstel, Lauter, Markerebach mit Unterscheibe, Mittweida mit Obermittweida, Neuwelt mit Untersachsenfeld, Obersachsenfeld, Pöbha, Wajschleithe mit Haide und Wildenau,

den 17. März 1892 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Raschau, Rittergrün, Tellerhäuser und Schwarzenberg.

2) im Aushebungsbezirke **Schneeberg:**

a. im Musterungsorte **Lössnitz**  
im Kathhause zu Lössnitz,

den 21. März 1892, von Vormittags 9 Uhr an für die Militärpflichtigen aus den Orten: Alberoda, Dittersdorf, Gröna, Niederalfalter, Niederlösnitz, Niederpfannenstiel, Oberalfalter, Oberpfannenstiel, Streitwald und Lösnitz.

b. im Musterungsorte **Eibenstock**  
in der Eberwein'schen Restauration in Eibenstock

von Vormittags 9 Uhr an:

den 22. März 1892 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Carlsfeld mit Weitersglashütte, Neuheide, Oberstüngenröden, Schönheide, Schönheiderhammer und Unterstüngenröden,

den 23. März 1892 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Blauenthal, Hundshübel, Muldenhammer, Reichardtsthal, Sosa, Wildenthal, Wolfgrün und Eibenstock.

c. im Musterungsorte **Schneeberg**  
im Gasthose zur Sonne in Schneeberg

von Vormittags 9 Uhr an:

den 24. März 1892 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Albernau, Aue, Auerhammer, Neubörsel, Schindler's Werk und Zelle,

den 25. März 1892 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Burkhardsgrün, Griesbach, Lindenau, Neustädtel, Niederschlema, Oberschlema und Zschorlau,

den 26. März 1892 für die Militärpflichtigen aus Schneeberg.

II. Loosungstermine.

1.  
den 19. März 1892, von Vormittags 8 Uhr an für die Militärpflichtigen des Jahrganges 1872/92 aus dem **Aushebungsbezirke Schwarzenberg** im Bade Ottenstein in Schwarzenberg.

2.  
den 28. März 1892, von Vormittags 9 Uhr an für die Militärpflichtigen des Jahrganges 1872/92 aus dem **Aushebungsbezirke Schneeberg** im Gasthose zur Sonne in Schneeberg.

### Erlaß,

das Zurückstellungsverfahren der Reservisten, Landwehrleute, Ersatzreservisten und Landsturmpflichtigen betr.

Nach den Bestimmungen in § 64 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 in Verbindung mit §§ 118,2, 120,2 und 122 der Wehrordnung vom 22. No-